<u>Muster I</u>
(Bezeichnung der auszahlenden Stelle/des Schuldners der Kapitalerträge)
Adressfeld
Steuerbescheinigung
 □ Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots □ Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots
Für
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)
werden für das Kalenderjahr folgende Angaben bescheinigt:
□ Steuerbescheinigung für ein Treuhandkonto/Nießbrauchkonto/Anderkonto/Konto einer Wohnungseigentümergemeinschaft/Tafelgeschäfte (Nichtzutreffendes streichen)
□ Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an die

der Kapitalerträge nicht bei (Name des inländischen

Seite 35	Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch	rträge erfolgte
	ebenfalls durch	
	Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versich	
	die vorstehenden Erträge dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen	gelten.
	Dem Kontoinhaber/Der Kontoinhaberin/Den Kontoinhabern werden	
	☐ für das Kalenderjahr/ ☐ für den Zahlungstag	
	folgende Angaben bescheinigt:	
	Höhe der Kapitalerträge	•••••
	Zeile 7 Anlage KAP	
	nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs.	1 Nr. 6 Satz 9
	EStG	
	(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6	Satz 2 EStG)
	davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des	
	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	
	•	•••••
	Zeile 8 Anlage KAP	
	davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des	
	§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus	
	Termingeschäften im Sinne des	
	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	
	Zeile 9 Anlage KAP	
	davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter	
	Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG ¹	
	(nach Teilfreistellung)	
	Zeile 10 Anlage KAP	
	¹ Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei,	
	soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht	
	übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung	
	geltend gemacht werden.	

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen Zeile 11 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung	
von Aktien	
Zeile 12 Anlage KAP	
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien in	n Sinne
des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	
Zeile 13 Anlage KAP	
Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG	
Zeile 14 Anlage KAP	
Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG	
Zeile 15 Anlage KAP	
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	
Zeile 16 oder 17 Anlage KAP	
Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne	
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der	
teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG	
Zeile 30 Anlage KAP	
einbehaltene Kapitalertragsteuer	
Zeile 43 Anlage KAP	
Solidaritätszuschlag	
Zeile 44 Anlage KAP	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	
Zeile 45 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft	
Kapitalertragsteuer	
Zeile 37 Anlage KAP	
Solidaritätszuschlag	
Zeile 38 Anlage KAP	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	

ite 37	Zeile 39 Anlage KAP						
	kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft						
	Summe der angerechneten ausländischen Steuer						
	Zeile 40 Anlage KAP						
	Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer						
	Zeile 41 Anlage KAP Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge						
	in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 19 der Anlage KAP - gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.						
	☐ Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)						
	nur nachrichtlich:						
	Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an						
	ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):						
	Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus						
	Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004						
	in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG						
	(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten						
	und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)						
	nur nachrichtlich:						
	☐ Als bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG behandelte Alt-						
	Anteile wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an						
	Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte						
	(Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008,						
	Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):						
	Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die						
	vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche						
	Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG). Verluste						
	aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im "davon"-Ausweis						
	der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56						
	Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG						

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Tabelle ausgewiesen.

i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste dennoch in der nachfolgenden

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn/Verlust ² im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)	Gewinn/Verlust ² aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-							
Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung							
des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende							
Ersatzbemessungsgrundlage ³ anwendbar:							
Rezeichnung ISIN Anzahl der Anteile Frestzhemessungsgrundlage							

Bezeichnung ISIN		Anzahl der Anteile	Ersatzbemessungsgrundlage	

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte "Ersatzbemessungsgrundlage" die Angabe "nicht ermittelbar" auszuweisen.

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil

eite	

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der	Ausschüttung/Veräußerungserlös
		<u>Anteile</u>	

nur na	echrichtlich:				
Gewin	nn aus Aktienveräuß	Berungen im Sin	ne des § 20 Abs.	2 Satz 1	
Nr. 1	EStG vor Verrechni	ıng mit sonstige	n Verlusten		
im Siı	nne des § 20 Abs. 2	EStG			
nur na	achrichtlich:				
Einkü	nfte aus Stillhalterp	rämien im Sinne	e des § 20 Abs. 1		
Nr. 11	EStG und Gewinne	e aus Terminges	chäften		
im Siı	nne des § 20 Abs. 2	Satz 1 Nr. 3 ESt	tG		
vor V	errechnung mit sons	stigen Verlusten			
	-				
nur na	echrichtlich:				
Entsc	hädigungen, die als	Ersatz für entga	ngene oder entge	hende Einnahmen ge	währt wurden
7aila	35 oder 36 Anlage I	ZAD			

Zeile 35 oder 36 Anlage KAF